

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 62.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

In Sachen Mævii Klägern an einem / Seij
Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen
Bescheid: Das Beklagter/ seines Vorwendens
ungeachtet dem am ic. gegebenem Abschiede folge
zu leisten / vnd Klägern den verpfändeten Acker
nach Auszahlung der offerirten 100. Gulden ab-
zutreten schuldig / in Verbleibung dessen wird er
durch Straffgebot vnd andere Mittel darzu bil-
lig angehalten.

Cas. 62.

Als Titius vnd Mævius für Sejum bey Sem-
pronio als Creditorn des Seji wegen 100. Gu-
lden in solidam Bürge worden/ond Titius/als er
von Sempronio verklagt/die völlige Zahlung ge-
leistet/vnd von Sejo dem Principal Schulden/
welcher nicht solvendo/nichts wiederumb erlan-
gen kan/begehrte er von Sempronio dem Credi-
tore/ dass er ihm actionem wider Mævium sei-
nen Mitbürgen cedira wolle / Als diese Cession
geschehen / Ist die Frage: Ob Titius rechtmässig
ger Weise wider Mævium/vermöge solcher Cels-
sion/ klagen könne.

Titius Kläger fundirt seine Intention in der
ihm von Sejo gethanen Cession: Sintemal et
sonst wider Mævium keine action vnd Klage
hat. Weil er mit ihm nichts contrahirt, per l.
Stichum. 95. S. si mandatu. D. de solut. Mævius sage
exc-

excipiendo, Kläger hette die cedirte Action,
nicht in ipsa solutione, sondern hernach vnd ex
intervallo bekommen/derhalben hette selbige nichte
statt / vnd könnte ex hoc fundamento Kläger sei-
ne Klage nichte anstellen/ per l. Modestinus. 76. D.
de solut. l. i. C. de contr. jud. tutel. Menoch. lib. 3. pre-
sumpt. 143.

Beschied.

Auff summarische Klage vnd darwider vorge-
schünzte Exception Ettij Klägern an einem/ Mae-
vii Beklagten am andern Theil / Geben Rich-
ter ic. diesen Bescheid: Dass Klägers suchen
nicht statt hat/Dannenhero Beklagter von ange-
stalter Klage absolviret vnd los gezieht wird.

Cas. 63.

Als Ettius von Maevio, welcher nicht zu be-
zahlen / ein Gut / darauf viel Schulden hafften/
wissenlich solcher Schuld/ kauft / nimbt er Se-
jum zum Bürgen an für die Gewehr/ Do er nun
Bürge wird / so verredet Ettius ihn/ als ob Mae-
vius wol zu bezahlen hette / vnd solvendo were/
Dahero entsteht die Frage: wenn Ettio das
Gut von den Gläubigern angesprochen und we-
gen der grossen Schulden weggenommen wird/ ob
er auch einzige Klage mit recht wider Sejum ha-
ben könne?

Ettius